

Geschäftsordnung
des
„Arbeitskreises Wissenschaft innerhalb der DGMKG
- Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“

Kurzformen: „Arbeitskreis Wissenschaft der DGMKG“
oder „AKWiDGMKG“
(Stand: November 2016)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeitskreis führt den Namen „Arbeitskreis Wissenschaft innerhalb der DGMKG - Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V.“.

Der Arbeitskreis ist eine Struktur der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Kranio-Maxillo-Faziale Chirurgie, Gesamtverband der Deutschen Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie e.V. - fortan: Verein oder DGMKG) und versteht sich als rechtlich unselbstständige Untergliederung und Arbeitsplattform für alle insbesondere wissenschaftlich interessierten Mitglieder der DGMKG. Er ist weder selbstständiger Verein i.S.d. §§ 21 ff. BGB noch nicht-rechtsfähiger Verein i.S.d. § 54 BGB.

- (2) Alle finanziellen Geschäfte für seine ausschließlich gemeinnützigen Aufgaben erfolgen in der Finanzverantwortung der DGMKG.

§ 2 Zweck und Aufgaben,

- (1) Der Zweck des Arbeitskreises ist innerhalb der DGMKG die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, insbesondere aber auch die Verbesserung der wissenschaftlichen Darstellung und Weiterentwicklung des Fachgebietes in Klinik und Praxis. Zur Erreichung dieses Zwecks ist es insbesondere Aufgabe des Arbeitskreises, die wissenschaftliche Aus-, Fort- und

Weiterbildung sowie wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und in Absprache mit dem Vorstand der DGMKG diese in Fragen der Wissenschaft, Forschung und Lehre gegenüber Dritten zu vertreten, sowie die Mitglieder der DGMKG im Bereich Forschung und Lehre zu beraten und in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Beispielhafte Aufzählung von Aufgaben:

- Organisation der Vertretung der DGMKG in internationalen und nationalen wissenschaftlichen Gesellschaften und Gremien,
 - thematische Betreuung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - Organisation der Auswahl wissenschaftlicher Preise und Ehrungen,
 - Anregung und Koordination wissenschaftlicher Studien,
 - Erarbeitung der Grundlagen für wissenschaftliche Stellungnahmen der DGMKG,
 - Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen (Evidenz-Recherche) für die Leitlinienarbeit,
 - Wissenschaftliche Unterstützung und Beratung von Masterstudiengängen innerhalb der DGMKG,
 - Unterstützung der wissenschaftlichen Zeitschriften der DGMKG,
 - Motivation und Unterstützung des Nachwuchses der Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie in Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Vorstand des Arbeitskreises in Abstimmung mit der DGMKG ermächtigt, besondere ständige oder einmalige Einrichtungen zu schaffen. Der Arbeitskreis fördert die Wissenschaft im Fachgebiet insbesondere durch die Unterstützung bei der Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift und durch eine organisatorische Unterstützung von Veranstaltungen und Kooperationen, die der Förderung von Wissenschaft und Forschung dienen, bzw. durch inhaltliche Unterstützung des wissenschaftlichen Teils des Jahreskongress oder anderer Veranstaltungen der DGMKG. Die kontinuierliche und spezialisierende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder wird organisatorisch und inhaltlich insbesondere durch die Akademie der DGMKG gefördert und vom Arbeitskreis fachlich und personell unterstützt.

- (3) Der Arbeitskreis konzipiert in Abstimmung mit dem Vorstand der DGMKG wissenschaftliche Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und andere Veranstaltungen jeder Art, die den Aufgaben des Arbeitskreises förderlich sind.
- (4) Die DGMKG vergibt jedes Jahr einen Preis für die beste wissenschaftliche Arbeit, genannt „Wissenschaftspreis der DGMKG“ auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Der Arbeitskreis organisiert die damit verbundenen Aufgaben.
- (5) Der Arbeitskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Aufgaben des Arbeitskreises werden durch die DGMKG finanziert. Die Regelung der Kostenerstattung/Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für Aufgaben innerhalb des Arbeitskreises kann in einer Erstattungsordnung erfolgen, die vom Vorstand des Arbeitskreises vorgeschlagen, vom Vorstand der DGMKG genehmigt und von der Mitgliederversammlung der DGMKG verabschiedet wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeitskreis hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

- (1.1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder in Deutschland anerkannte Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und jeder Weiterbildungsassistent im Fach MKG-Chirurgie werden, der gleichzeitig auch Mitglied der DGMKG ist.

- (1.2) Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können alle interessierten in- und ausländischen Ärzte und Zahnärzte sowie im Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie tätige oder kooperierende Naturwissenschaftler auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie gleichzeitig auch außerordentliche Mitglieder der DGMKG sind.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist die Mitgliedschaft in der DGMKG und ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Arbeitskreises.

Der Vorstand des Arbeitskreises entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.

Bei der Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats seit Entscheidungszugang durch Schreiben an den Vorstand des Arbeitskreises die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises anrufen. Diese entscheidet dann abschließend über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeitskreis oder bei Beendigung der Mitgliedschaft in der DGMKG.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Arbeitskreises bzw. bei gleichzeitigem Austritt aus der DGMKG gegenüber dem Vorstand der DGMKG.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Eigene Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben, sondern sind durch den Beitrag zur DGMKG abgegolten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Arbeitskreises hat das Recht nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung in den Organen und Einrichtungen des Arbeitskreises mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Arbeitskreises, soweit dies in seinen Aufgabenbereich fällt, in Anspruch nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben den Arbeitskreis bei der Durchführung der ihm geschäftsordnungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten zu geben, die Geschäftsordnung, Richtlinien und Beschlüsse des Arbeitskreises zu beachten.
- (3) Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Arbeitskreises erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Informationen an die Mitglieder werden elektronisch, z.B. per E-Mail, versandt.

§ 7 Organe des Arbeitskreises

Organe des Arbeitskreises sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat. Der geschäftsführende Vorstand des Arbeitskreises besteht aus den 3 habilitierten Vorstandsmitgliedern der DGMKG, die für die Sektion Wissenschaft in den Vorstand der DGMKG gewählt werden. Vorsitzender des Vorstands ist der für die Sektion Wissenschaft gewählte Präsident oder Vizepräsident der DGMKG; sein Stellvertreter wird vom Vorstand des Arbeitskreises gewählt. Der Vorstand wird bei seinen Aufgaben von einem Beirat (erweiterter Vorstand) unterstützt und beraten. Dem Beirat gehören drei von der Mitgliederversammlung des AKWi gewählte wissenschaftlich engagierte Mitglieder an; zusätzlich sind vertreten: ein Mitglied des Jungen Forums (§ 12 Abs. 1), ein Facharzt/ eine Fachärztin / ein Oberarzt / eine Oberärztin in nicht selbständiger Stellung (§ 12 Abs. 2) und ein Vertreter der Sektion Berufsverband, der von dieser in den Beirat entsandt wird.

Zu den Sitzungen des Beirates können themenbezogenen Gäste eingeladen werden.

- (2) Der Vorstand des Arbeitskreises wird durch die Geschäftsstelle und den Justitiar der DGMKG unterstützt.
- (3) Der Präsident der DGMKG (falls nicht im geschäftsführenden Vorstand des Arbeitskreises) und der Vizepräsident können auf ihren Wunsch bei allen Sitzungen von Vorstand und Beirat beratend teilnehmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Arbeitskreises zuständig, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Er hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Einberufung des Beirats (erweiterten Vorstandes) sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Organisation der wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungen unter Einbeziehung der Akademie der DGMKG/ AKWiDGMKG.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung AKWi durch Wahl für die Kandidatur in den Vorstand der DGMKG nominiert. Der Beirat (erweiterter Vorstand) des AKWi/DGMKG wird von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine neuerliche Nominierung und Wiederwahl ist zulässig. Die bisherigen Vorstandsmitglieder des Arbeitskreises bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die zur Nominierung / Wahl stehenden Vorstands- und Beiratsmitglieder können vom Vorstand und Beirat AKWi und aus dem Kreis der Mitglieder AKWi vorgeschlagen werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Arbeitskreises gewählt werden. Alle ordentlichen Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Arbeitskreis endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Der geschäftsführende Vorstand und Beirat (erweiterter Vorstand) des Arbeitskreises gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands und des Beirates

- (1) Der geschäftsführende Vorstand und auch der Beirat beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung muss mindestens drei Tage vor der Sitzung angekündigt werden. Der Vorstand kann unabhängig von Sitzungen durch Nutzung moderner Medien Entscheidungen treffen.
- (2) Über Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates ist ein vom Sitzungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen, das auch allen Mitgliedern des Vorstandes der DGMKG zugänglich gemacht wird.

§ 12 Junges Forum, Arbeitskreis Fachärzte / Oberärzte in nicht selbstständiger Tätigkeit

- (1) Das Junge Forum ist eine Organisation der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen in Weiterbildung zum Facharzt für MKG-Chirurgie oder für die Zusatzbezeichnung „Plastische und Ästhetische Operationen“ innerhalb der DGMKG. Sie wird durch ihren Sprecher/ihre Sprecherin im Beirat der AKWiDGMKG vertreten.
- (2) Der Arbeitskreis „Fachärzte /Oberärzte an Kliniken“ vertritt die Klinikärzte/-ärztinnen in nicht leitender Position innerhalb der DGMKG. Der Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die den Arbeitskreis im Beirat der AKWi DGMKG vertritt.

§ 13 Mitgliederversammlung des Arbeitskreises

- (1) Nur anwesende ordentliche Mitglieder können ihre Stimme abgeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über alle wichtigen Fragen zu entscheiden, insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands und Beirats des Arbeitskreises, Entlastung des Vorstands;
 - b) Nominierung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und Wahl der Beiratsmitglieder des Arbeitskreises; Vorschlag des Vorsitzenden.
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Arbeitskreises;
 - d) Beratung des Kongressortes des Jahreskongresses der DGMKG und der Themen zur Festlegung durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung der DGMKG;
 - e) Endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft im Arbeitskreis auf Antrag des Antragstellers nach Ablehnung des Aufnahmeantrages oder nach Ausschluss durch den Vorstand.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr möglichst in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung der DGMKG soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Arbeitskreises stattfinden. Sie wird in der Regel im Rahmen des gemeinsamen Jahreskongresses der DGMKG abgehalten. Es werden alle den Arbeitskreis wesentlich betreffenden Angelegenheiten abgehandelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. dem Tag des Versandes der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Arbeitskreis schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand.

- (3) Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach der Aussendung der Tagesordnung und in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in Schriftform vier Wochen vorher den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Arbeitskreises es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Arbeitskreises und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand und Beirat des Arbeitskreises und andere Personalwahlen erfolgen schriftlich.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesende Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Arbeitskreises und zur Änderung des Zwecks eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung muss sofort abgestimmt werden. Vor der Abstimmung kann der Vorsitzende Gegenreden zulassen.

- (6) Bei Wahlen zum Vorstand und Beirat hat jedes Mitglied maximal soviel Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 17 Auflösung des Arbeitskreis

- (1) Die Auflösung des Arbeitskreises kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Arbeitskreis aus einem anderen Grund aufgelöst wird.